

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (1-Fach)

vom 1. März 2023

Geändert am 17.05.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 1. Februar 2023 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (1-Fach-Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 9. Februar 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (1-Fach) des Fachbereichs I der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich I den Hochschulgrad eines „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Bachelorabschluss in Psychologie oder gleichwertiger Studienabschluss und
2. Nachweis, dass bei dem Abschluss gemäß Nr. 1 entweder
 - a) die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen nach dem Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten (PsychThG) festgestellt wurde oder
 - b) die Lernergebnisse inhaltlich den Anforderungen des PsychThG und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) entsprechen.

Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit gemäß Nr. 1 und das Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 2 Buchst. b trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

(2) Eine Bewerbung mit einem noch nicht abgeschlossenen Bachelorstudiengang ist zulässig, wenn zum Bewerbungszeitpunkt mindestens 140 LP aus einem Studiengang entsprechend Abs. 1 nachgewiesen werden können. Eine in diesem Falle erfolgte Einschreibung erlischt, wenn die in dieser Prüfungsordnung und der APOM genannten Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. Die Erstellung der Ranglisten erfolgt auf der Grundlage der bis zum Ende der Bewerbungsfrist eingereichten Unterlagen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (1-Fach) vermittelt zum einen eine vertiefte Ausbildung in Methoden und Grundlagen der Psychologie und erlaubt zum anderen ein hohes Maß an Spezialisierung und Profilbildung im Bereich der Klinischen Psychologie, Psychotherapie und Psychotherapieforschung. Übergeordnetes Qualifikationsziel des Masterstudiengangs ist es, die Studierenden durch ein hohes Maß an praktischen Übungen und den Anwendungsbezug des Gelernten auf eine klinisch-psychologische und psychotherapeutische Tätigkeit vorzubereiten. Ziel ist die Vermittlung des theoretischen Wissens und die Entwicklung therapeutischer Kompetenzen. Zusätzlich sollen den Studierenden wichtige Forschungsmethoden und Befunde der Psychotherapieforschung vermittelt werden. Das Studium erfüllt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut gemäß § 2 Abs. 1 PsychThG.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von Portfolioprfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- (4) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- (5) Ist die letzte Wiederholung einer Klausur im Modul 3 „Störungs- und Verfahrenslehre sowie Angewandte Psychotherapie“ nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe von § 13 Abs. 8 APOM. Sie ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 1. März 2023

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Benedikt Strobel

Anhang

Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

Pflichtmodule (120 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Multivariate Verfahren	1	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
2	Vertiefung in den Grundlagenfächern	1 bis 2	4	10	keine	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
3	Störungs- und Verfahrenslehre sowie Angewandte Psychotherapie	1 bis 2	8	16	keine	Klausur (90 Min.)
4	Berufsqualifizierende Tätigkeit (BQT) II	1 bis 3	8	17	keine	Mündliche Prüfung (15–20 Min.)
5	Angewandte Diagnostik und Evaluation	2	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
6	Qualitätssicherung und Forschungspraxis	3	4	7	keine	Schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
7	Berufsqualifizierende Tätigkeit (BQT) III	3 bis 4	12	20	keine	Portfolioprüfung (nicht endnotenrelevant)
8	Master-Abschlussmodul	4	–	30	keine	Masterarbeit

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Es sind verpflichtend berufspraktische Studienanteile gemäß PsychThG und PsychThApprO im Rahmen der Module 4 „Berufsqualifizierende Tätigkeit (BQT) II“ und 7 „Berufsqualifizierende Tätigkeit (BQT) III“ zu absolvieren.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOM).

